



**Pädagogische Hochschule Tirol**

**Mitteilungsblatt der  
Pädagogischen Hochschule Tirol**  
Studienjahr 2020/21  
Innsbruck, 30. 3. 2021  
21. Stück

Prof. Mag. Thomas Schöpf  
Rektor  
Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck  
+43 512 599 23  
office@ph-tirol.ac.at  
www.ph-tirol.ac.at

- 1. Einsichtnahme in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis HV für die die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021**
- 2. Bekanntgabe**



## **I. EINSICHTNAHME in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis HV für die die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021**

Gemäß § 19 HSWO und Beschluss der Wahlkommission liegt das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis HV für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021 in der **Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Tirol**, Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck, Bauteil A, 1. Stock, Raum A 1.006, **von 8.4.2021 bis 13.4.2021** zur Einsicht werktags **Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr** unter telefonischer Voranmeldung Tel. **0512 59923 2501** oder **0512 59923 2502** oder **0512 59923 2503** auf.

Gemäß § 20 HSWO können Einsprüche gegen das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis 13.4.2021 schriftlich an [vorsitz.wahlkommission@ph-tirol.ac.at](mailto:vorsitz.wahlkommission@ph-tirol.ac.at) oder Pädagogische Hochschule Tirol, z.H. Mag. Sonja Graber, Vorsitzende der Wahlkommission, Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck, erhoben werden.

Informationen bezüglich der elektronischen Einsichtnahme in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis finden Sie unter Punkt 2 dieses Schreibens und auch auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

*Auszug aus der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 idgF (HSWO 2014):*

*§ 19 (1) Während eines Zeitraumes von sechs Wochen vor dem letzten Wahltag bis fünf Wochen vor dem ersten Wahltag sind die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse zur Einsicht aufzulegen oder ist eine elektronische Einsichtnahme in diese zu ermöglichen.*

*(2) Die Einsichtnahme ist zu ermöglichen:*

- 1. in den Räumen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis BV und*
- 2. in den Räumen der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis HV. Durch Beschluss der Wahlkommission kann ein anderer Ort vorgesehen werden, wenn dadurch die Einsichtnahme leichter möglich ist.*

*(3) Während des Zeitraumes gemäß Abs. 1 kann jedes ordentliche Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Einsicht in das jeweilige vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis nehmen.*

*(3a) Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann beschließen, dass während des Zeitraumes gemäß Abs. 1, auch eine Einsichtnahme ins vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis im Wege des elektronischen Wahladministrationssystems erfolgen kann. Dafür hat die oder der Studierende ihre oder*



*seine Identität durch Verwendung der Bürgerkarte, einschließlich jener mittels Mobiltelefon (Handy-Signatur), glaubhaft zu machen. Die Einsichtnahme ins vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist dabei auf die eigenen Wahlberechtigungen beschränkt.*

*§ 20 (1) Im gemäß § 19 festgelegten Zeitraum kann jedes ordentliche Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bei der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich Einspruch gegen das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch hat einen Antrag auf Aufnahme einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, die Berichtigung einer Wahlberechtigung oder die Streichung einer oder eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu enthalten.*

## **2. Bekanntgabe**

- Link für die Beantragung einer Wahlkarte
- Link für die Online-Einsichtnahme in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021

Eine Wahlkarte für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021 kann unter folgendem Link beantragt werden (ab 31. März bis 11. Mai 2021):

<https://www.formularservice.gv.at/sites/OeH/>

Die Online-Einsichtnahme in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist unter folgendem Link (ab 08. April bis 13. April 2021) möglich:

<https://oeh-wahl.portal.at/einsichtnahme>

Mag. Sonja Graber  
Vorsitzende der Wahlkommission  
der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der Pädagogischen Hochschule Tirol